

V e r t r a g  
(Auftrag)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für  
Bildung und Forschung  
dieses vertreten durch den Projektträger

- Auftraggeber (AG) -

u n d

, - Auftragnehmer (AN) -

schließen unter dem Kennzeichen folgenden Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Der AN übernimmt unter der Kurzbezeichnung die in der Anlage A (Vorhabenbeschreibung) nach Art und Umfang im Einzelnen beschriebene Aufgabe.

(2) Die Leistungen müssen dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik sowie den anerkannten fachlichen Regeln des AN entsprechen. Über die vertragsmäßige Ausführung der Leistungen kann sich der AG jederzeit selbst oder durch unverzüglich zu erteilende Auskünfte des AN unterrichten.

§ 2

Ausführungsfristen, Bewirken der Leistung,

Zwischenbericht

(1) Das Ergebnis ist dem AG mit der mit ihm abgestimmten Gliederung bis zum in facher Ausfertigung schriftlich am Sitz des AG vorzulegen; unter dieser Voraussetzung gilt es spätestens am als abgenommen.

Die Erfüllung des Vertrages stellen AG und AN in einer gemeinsamen Schlussniederschrift fest.

(2) Der AN hat dem AG auf Anforderung jederzeit Zwischenbericht zu erstatten, spätestens jedoch zum .

(3) Erkennt der AN, dass er Ausführungsfristen nicht einhalten kann, so hat er dies dem AG unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche des AG, die sich aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages ergeben, bleiben unberührt.

(4) Dem Gutachten Der Studie Dem Abschlussbericht ist eine allgemein verständliche knappe Zusammenfassung der aus der Durchführung des Auftrags folgenden wesentlichen Ergebnisse und Vorschläge voranzustellen.

(5) Dem Gutachten Der Studie Dem Abschlussbericht ist als Anlage ein kurzgefasster Erfolgskontrollbericht beizufügen, der nicht veröffentlicht wird. Soweit Vorhabenart und Aufgabenstellung dies partiell nicht ausschließen, muss er folgendes darstellen:

- den Beitrag des Ergebnisses zu den förderpolitischen Zielen,
- das wissenschaftlich-technische Ergebnis des Vorhabens, die erreichten Nebenergebnisse und die gesammelten wesentlichen Erfahrungen,
- Erfindungen Schutzrechtsanmeldungen und erteilte Schutzrechte, die vom AN oder von am Vorhaben Beteiligten gemacht oder in Anspruch genommen wurden, ggf. auch deren standortbezogene Verwertung (Lizenzen u.a.) und erkennbare weitere Verwertungsmöglichkeiten,
- die evtl. wirtschaftlichen Erfolgsaussichten nach Auftragende (mit Zeithorizont) - z.B. auch funktionale/wirtschaftliche Vorteile gegenüber Konkurrenzlösungen, Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-industrien am Standort Deutschland, Umsetzungs- und Transferstrategien,
- die evtl. wissenschaftlichen und/oder technischen Erfolgsaussichten nach Auftragende (mit Zeithorizont) - u.a. wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z.B. für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. Dabei ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken, Forschungsstellen u.a. einzubeziehen.
- die evtl. wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit für eine mögliche notwendige nächste Phase bzw. die nächsten innovatorischen Schritte,
- Arbeiten, die zu keiner Lösung geführt haben,
- Präsentationsmöglichkeiten für mögliche Nutzer - z.B. Anwenderkonferenzen,
- die Einhaltung der Ausgaben-/Kosten- und Zeitplanung.

Im Erfolgskontrollbericht kann auf Abschnitte des Gutachtens der Studie des Abschlussberichts verwiesen werden.

### § 3

#### Vergütung

(1) Zur Abgeltung der Leistungen des AN wird entsprechend der Anlage B (Gesamtvorkalkulation) ein Selbstkostenerstattungspreis gemäß § 7 der VO PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vereinbart, der einschließlich Umsatzsteuer

€

(in Buchstaben: Euro)

nicht übersteigen darf.

Falls der tatsächlich zu zahlende Umsatzsteuersatz den in der Anlage B veranschlagten Satz überschreitet und der Mehrbetrag nicht im Rahmen der vereinbarten Obergrenze des Selbstkostenerstattungspreises aufgefangen werden kann, werden AG und AN eine entsprechende Änderung der Obergrenze des Selbstkostenerstattungspreises vereinbaren. Erreicht der tatsächlich zu zahlende Umsatzsteuersatz nicht den veranschlagten Satz, so vermindert sich die Preisobergrenze entsprechend.

(2) Es wird davon ausgegangen, dass die Vergütung nach folgendem Zahlungsplan auszu zahlen ist:

€ im Haushaltsjahr  
€ im Haushaltsjahr  
€ im Haushaltsjahr  
€ im Haushaltsjahr  
€ im Haushaltsjahr  
€ im Haushaltsjahr  
€ im Haushaltsjahr

Erkennt der AN, dass sich die Voraussetzungen für den Zahlungsplan geändert haben, so hat er dies dem AG mitzuteilen. Der AG wird dann versuchen, den Zahlungsplan anzupassen.

(2) Es wird davon ausgegangen, dass die Vergütung im Kalenderjahr ausbezahlt ist.

(3) Bei der Ermittlung des Selbstkostenerstattungspreises ist als kalkulatorischer Gewinn ein fester Betrag von

€

(in Buchstaben: Euro),

höchstens jedoch 6,5 v.H. der angefallenen Selbstkosten (ohne Umsatzsteuer), anzusetzen. Mit Marktpreisen kalkulierte Preisbestandteile (ohne Umsatzsteuer), d.h. zum Absatz bestimmte marktgängige eigene Teilleistungen (ausgenommen solche aus eigenen Vorbetrieben nach Nr. 19 LSP) gelten nicht als Selbstkosten (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des Satzes 1.

(4) Die auftragsbezogenen Kosten dürfen für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in Rechnung gestellt werden.

(5) Da der AN nach seinen Angaben nicht über ein geordnetes Rechnungswesen nach Nr. 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) verfügt, wird davon ausgegangen, dass er ein solches Rechnungswesen einrichtet. Andernfalls hat der AN die anfallenden Kosten - zumindest in vereinfachter Form - anhand seiner kaufmännischen Buchführung zu ermitteln und nachzuweisen. Ist dem AN auch dies nicht möglich, können nur die Ausgaben im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 3 BEBF 98 (siehe § 12 Abs. 1 dieses Vertrages) zuzüglich eines Zuschlags von höchstens 5 v.H. zur Abgeltung sog. Gemeinkosten anerkannt werden.

§ 3

Vergütung

(1) Zur Abgeltung der Leistungen des AN erstattet der AG dem AN entsprechend der Anlage B (Gesamtfinanzierungsplan) die Ausgaben, die einschließlich Umsatzsteuer

€

(in Buchstaben: Euro)  
nicht übersteigen dürfen.

Falls der tatsächlich zu zahlende Umsatzsteuersatz den in der Anlage B veranschlagten Satz überschreitet und der Mehrbetrag nicht im Rahmen der vereinbarten Obergrenze der zu erstattenden Ausgaben aufgefangen werden kann, werden AG und AN eine entsprechende Änderung der Obergrenze der zu erstattenden Ausgaben vereinbaren. Erreicht der tatsächlich zu zahlende Umsatzsteuersatz nicht den veranschlagten Satz, so vermindert sich die Obergrenze der zu erstattenden Ausgaben entsprechend.

(2) Erstattet werden die vom AN im Einzelnen nachzuweisenden nicht vermögenswirksamen Ausgaben, soweit sie dem Auftrag als wirtschaftlich angemessen zugeordnet werden können. Der AN legt dem AG mit der Schlussrechnung die auftragsbezogenen Zahlungsbelege zur Prüfung vor.

Zur Abgeltung sog. Gemeinkosten ist ein Zuschlag von höchstens 5 v.H. der Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) im Gesamtbetrag in Abs. 1 enthalten.

(3) Es wird davon ausgegangen, dass die Vergütung nach folgendem Zahlungsplan auszu zahlen ist:

€ im Haushaltsjahr  
€ im Haushaltsjahr  
€ im Haushaltsjahr  
€ im Haushaltsjahr  
€ im Haushaltsjahr  
€ im Haushaltsjahr  
€ im Haushaltsjahr  
€ im Haushaltsjahr .

Erkennt der AN, dass sich die Voraussetzungen für den Zahlungsplan geändert haben, so hat er dies dem AG mitzuteilen. Der AG wird dann versuchen, den Zahlungsplan anzupassen.

(3) Es wird davon ausgegangen, dass die Vergütung im Kalenderjahr ausbezahlt ist.

(4) In der Vergütung gemäß Abs. 1 sind 5 v.H. der Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) als Gewinn enthalten.

(5) Die auftragsbezogenen Ausgaben dürfen für die Zeit vom bis in Rechnung gestellt werden.

(6) Ergänzend zu § 3 wird vereinbart, dass für Personen, die Altersteilzeit leisten, die abrechnungsfähigen Personalausgaben wie folgt zu ermitteln sind:

- Für die Aktivphase des Blockmodells sind grundsätzlich die Personalausgaben abrechnungsfähig, die ohne Altersteilzeit entstehen würden, da wegen des Anspruchs in der Freistellungsphase entsprechend Vorsorge getroffen werden muss. Personalausgaben für Personen in der Freistellungsphase sind nicht abrechnungsfähig. Wird die Regelarbeitszeit wegen Altersteilzeit gekürzt, reduzieren sich die abrechnungsfähigen Personalausgaben entsprechend der Arbeitszeitkürzung.
- Die ermittelten Personalausgaben für nicht ausschließlich im Vorhaben eingesetzte Personen dürfen nur anteilmäßig abgerechnet werden.

### § 3

#### Vergütung

(1) Zur Abgeltung der Leistungen des AN zahlt der AG dem AN einen Selbstkostenfestpreis gemäß § 6 VOPR 30/53 / Marktpreis gemäß § 4 VOPR 30/53 / Ausgabenfestpreis einschließlich Umsatzsteuer in Höhe von

€

(in Buchstaben: Euro).

Falls der tatsächlich zu zahlende Umsatzsteuersatz den diesem Festpreis zugrunde gelegten Satz überschreitet, werden AG und AN eine entsprechende Änderung des Festpreises vereinbaren. Erreicht der tatsächlich zu zahlende Umsatzsteuersatz nicht den zugrunde gelegten Satz, so vermindert sich der Festpreis entsprechend.

(2) Die Vergütung wird wie folgt ausgezahlt:

bei Vorlage der endgültigen Schlussrechnung.

### § 4

#### Nutzungsrechte, Veröffentlichungen

(1) Der AN räumt dem AG gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG) unter Ausschluss der Vorbehalte des § 37 UrhG das ausschließliche, unbeschränkte Nutzungsrecht am Ergebnis und an allen Teilergebnissen ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die in §§ 15, 23, 87 b) und 88 UrhG genannten Nutzungsarten sowie die Bearbeitung und Umgestaltung. Der AG ist berechtigt, das Nutzungsrecht Dritten zu übertragen oder ihnen einfache Nutzungsrechte einzuräumen. Die Ausübung des Rückrufsrechts nach § 41 UrhG wird für die Dauer von 5 Jahren ausgeschlossen.

(2) Der AN ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt, das Ergebnis oder Teilergebnisse zu veröffentlichen, an Dritte weiterzugeben oder in sonstiger Weise zu verwerten.

Der AN hat bei Veröffentlichung ein Vorblatt mit folgendem Text voranzusetzen:

- 1) Dieses Gutachten Diese Studie Dieser Bericht wurde im Auftrag des BMBF erstellt.
- 2) Das BMBF war an der Abfassung der Aufgabenstellung und der wesentlichen Randbedingungen beteiligt.
- 2) Die Aufgabenstellung wurde vom BMBF vorgegeben.
- 3) Das BMBF hat das Ergebnis des Gutachtens der Studie dieses Berichts nicht beeinflusst; der Auftragnehmer trägt allein die Verantwortung.

#### § 5

##### Unteraufträge

Der AN darf sich Dritter zur Erfüllung dieses Vertrages nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG bedienen. Die dem AG vor Abschluss vorzulegenden Verträge mit den Dritten müssen sicherstellen, dass der AN seinen Pflichten gegenüber dem AG auch hinsichtlich der an die Dritten übertragenen Aufgaben uneingeschränkt nachkommen kann.

#### § 6

##### Verpflichtungs- und Haftungsausschluss

Der AG darf Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Der AN stellt den AG – unbeschadet der Haftung im Innenverhältnis – im Außenverhältnis von jeglicher Haftung gegenüber geschädigten Dritten frei. In Verträgen mit Dritten hat der AN entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

#### § 7

##### Datenschutz

(1) Der AN verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie bei einer Weitergabe dieser Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Soweit der AG wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Rahmen des Vertragsverhältnisses zum Schadensersatz gegenüber Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim AN vorbehalten.

(2) Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass der AG sowie der Datenschutzbeauftragte des AG jederzeit berechtigt sind, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.

§ 8

Kündigung

- (1) Der AG ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsende schriftlich zu kündigen.
- (2) Der AG ist berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung – ganz oder teilweise – schriftlich zu kündigen.
- (3) Im Falle einer Kündigung teilt der AG dem AN schriftlich mit, ob und ggf. welche begonnenen Arbeiten noch zu beenden sind. Der AN ist verpflichtet, die entsprechenden Arbeiten zu den Bedingungen des gekündigten Vertrages auszuführen. Ein Rechtsanspruch des AN, begonnene Arbeiten zu beenden, besteht nicht.
- (4) Die Vergütung beschränkt sich auf die bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung vom AN erbrachten Leistungen sowie auf die Leistungen, die aufgrund einer schriftlichen Mitteilung des AG gem. Abs. 3 beendet werden.
- (5) Zusätzlich zu anteiligen Vergütungsansprüchen nach Abs. 3 und 4 hat der AN im Falle der Kündigung einen Anspruch auf Restabgeltung zusätzlicher, nicht vergüteter Arbeiten/-Leistungen, die er im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Vertragsende zwingend erbringen muss. Voraussetzung für diesen Anspruch ist, dass der AN die Gründe, die zur Kündigung geführt haben, nicht zu vertreten und nach Zugang der Kündigung unverzüglich alles unternommen hat, um Leistungen unverzüglich zu beenden, die nicht mehr im Interesse des AG liegen. Der Anspruch auf Restabgeltung für die Abwicklung von Unteraufträgen besteht nur, wenn der AN das Unterauftragsverhältnis unverzüglich beendet hat. Für die Restabgeltung sind die Regelungen dieses Vertrages zur Vergütung sinngemäß anzuwenden.
- (6) Der AN ist verpflichtet, die Tatsachen zu beweisen, die seinen Vergütungs- und/oder Restabgeltungsanspruch begründen.
- (7) Im Falle der Kündigung sind die Ergebnisse der Leistungen des AN unverzüglich dem AG abzuliefern bzw. vorzustellen. Die Rechte an diesen Ergebnissen sind auf den AG zu übertragen.
- (8) Nach Kündigung entstehende Ansprüche des AN werden fällig, sobald der AN seine Verpflichtungen gem. Abs. 6 und 7 erfüllt hat.

§ 9

Rücktritt vom Vertrag: Antikorruptionsklausel

- (1) Der AG ist zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinne von § 7 Nr. 5 c bis e) VOL/A - insbesondere Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB) vorliegt. Weitere wichtige Gründe sind die Abgabe von Angeboten,

die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, sowie die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

(2) Tritt der AG nach Absatz 1 vom Vertrag zurück, hat er die Wahl, ob er im Rahmen der Rückabwicklung die empfangene Leistung ganz oder teilweise zurückgibt oder Wertersatz leistet.

(3) Der AN hat dem AG alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als der Anspruch auf Wertersatz für nicht zurückgewährte Leistungen stehen dem AN aufgrund des Rücktritts nicht zu.

## § 10

### Vertragsstrafen

(1) Wenn der AN einen vereinbarten Termin zur Erbringung von Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 oder Anlage A (Vorhabenbeschreibung) überschreitet / um mehr als vier Wochen überschreitet, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Vergütung (ohne Umsatzsteuer) für den Teil der Leistung, die nicht genutzt werden kann, pro angefangener Woche der Überschreitung, höchstens jedoch 5 % der Vergütung insgesamt (ohne Umsatzsteuer) zu verlangen. Der AG kann die Vertragsstrafe nur bei Annahme der letzten, im Rahmen des Vertrages zu erbringenden Leistung, längstens bis zur Begleichung einer evtl. Schlusszahlung geltend machen.

(2) Verletzt der AN seine Verpflichtung aus § 4 Abs. 2 Satz 1, so zahlt er für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe, deren Höhe vom AG nach billigem Ermessen zu bestimmen ist. § 341 BGB bleibt unberührt.

(3) Liegen wichtige Gründe nach § 9 Absatz 1 vor, so hat der AN dem AG eine Vertragsstrafe zu zahlen, auch wenn der AG sein Rücktrittsrecht nach § 9 Absatz 1 ganz oder teilweise ausübt. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile in Korruptionsfällen, bzw. das 50-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens in den übrigen Fällen des § 9 Absatz 1, höchstens jedoch 10 v.H. des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Ist ein Wert im Sinne von Satz 1 nicht feststellbar, beträgt die Vertragsstrafe 10 v.H. des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Geringfügige Vorteile ziehen keine Vertragsstrafe nach sich. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 11

Vertragsänderungen und -ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform im Sinne des § 126 BGB oder der elektronischen Form im Sinne des § 126a BGB.

§ 12

Vertragsbestandteile

(1) Für diesen Vertrag gelten die Anlagen A (Vorhabenbeschreibung) und B (Gesamtvorkalkulation) sowie hinsichtlich der Zweckbindung, der Abrechnung, der einzelnen Kostenarten, ggf. der Investitionszulage, der Vergabe von Aufträgen, der Zahlungen, der Schlussrechnung, der Prüfungsrechte und der Abnahme des Ergebnisses die §§ 4, 6, 7, 8, 9, 10, 23, 24 und 26 der "Allgemeinen Bestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BEBF 98)" sinngemäß. Zusätzlich gilt die Anlage "Hinweise für Zahlungsempfänger".

(2) Ferner gelten, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

§ 12

Vertragsbestandteile

(1) Für diesen Vertrag gelten die Anlagen A (Vorhabenbeschreibung), B (Gesamtfinanzierungsplan) sowie hinsichtlich der Zweckbindung, ggf. der vorgesehenen vorhabenspezifischen Geräte und sonstigen Gebrauchsgegenstände gem. Anlage C, der Investitionszulage, der Vergabe von Aufträgen, der Zahlungen, der Schlussrechnung, der Prüfungsrechte und der Abnahme des Ergebnisses die §§ 4, 8, 9, 10, 23, 24 Abs. 2 und 26 der "Allgemeinen Bestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BEBF 98)" sinngemäß. Zusätzlich gilt die Anlage "Hinweise für Zahlungsempfänger".

(2) Ferner gelten, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

§ 12

Vertragsbestandteile

Für diesen Vertrag gelten, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Zusätzlich gilt - soweit zutreffend - die Anlage "Hinweise für Zahlungsempfänger".

§ 13

Sonstige Vereinbarungen

(1) Der AN ist verpflichtet, eine gute wissenschaftliche Praxis sicherzustellen (vgl. dazu unter der Internetadresse „<http://www.dfg.de>“ die Vorschläge der DFG-Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis).

(2) Der AG wird mit der Projektbegleitung beauftragen.

(2) Der AG hat mit der Projektbegleitung beauftragt.

(3) Der AN hat dem Projektbegleiter die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Informationen über die Aufgabe zugänglich zu machen. Nach vorheriger Absprache mit dem AN ist der Projektbegleiter berechtigt, während der üblichen Geschäftszeit den Fortgang der Arbeiten zu beobachten und alle hierfür notwendigen Unterlagen einzusehen.

(4) (Telefon: /) ist als Projektträger bevollmächtigt, den Vertrag im Namen und für Rechnung des AG abzuwickeln und im Rahmen der mit dem AG festgelegten Regelungen die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen selbständig vorzunehmen.

Alle die Durchführung und Abwicklung des Vorhabens betreffenden Vorgänge sind an den Projektträger zu senden.

(5) Geräte und sonstige Gebrauchsgegenstände sind vom AN nur für den Vorhabenzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der AN haftet für Vernichtung, Beschädigung, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen.

Abweichungen von der Liste der Gegenstände bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

Der AN darf Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte über die Gegenstände nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG eingehen.

Sind die Gegenstände nicht mehr zur Verwirklichung des Vorhabenzwecks erforderlich, ist der AN auf Verlangen des AG verpflichtet,

a) nach näherer Vereinbarung einen Wertausgleich an den AG zu leisten oder

b) die Gegenstände nach Absprache mit dem AG zu veräußern und den Erlös an den AG abzuführen.

Kommt eine Einigung über den Wertausgleich oder den zu erzielenden Erlös nicht zustande, kann der AG vom AN verlangen, dass die Gegenstände frei von Rechten Dritter unentgeltlich an den AG oder einen von ihm bestimmten Dritten übereignet und herausgegeben werden.

(6) Beantragt der AN ihm zustehende Investitionszulagen, z.B. nach dem Investitionszulagen-gesetz für ausschließlich für das Vorhaben beschaffte oder hergestellte Gegenstände, die voll vom AG finanziert werden, so sind die Beträge in Höhe dieser Investitionszulagen unverzüg-lich nach deren Eingang unter Angabe des Kassenzeichens zu überweisen.

Bitte benutzen Sie dazu folgende Bankverbindung:

Empfänger/Kontoinhaber: **Bundeskasse Halle**

für Inlandszahlungen

Bankleitzahl: 860 000 00

Kontonummer: 860 010 40

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

für Auslandszahlungen

BIC: MARKDEF1860

IBAN: DE3886000000086001040

Bank: DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig

Wird der Betrag nicht unverzüglich nach Eingang beim AN abgeführt, so ist er mit 6 % für das Jahr zu verzinsen. Dies gilt auch für Investitionszulagen, die erst nach Abschluss oder nach endgültiger Abrechnung des Vorhabens eingehen.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bonn.

§ 15

Vertragsbeginn

Dieser Vertrag gilt mit Wirkung vom .

, den

Bonn, den

Bundesministerium für  
Bildung und Forschung

Im Auftrag





Bundesministerium für Bildung und Forschung 11055 Berlin/53170 Bonn

HAUSANSCHRIFT Hannoversche Str. 28-30, 10115 Berlin/  
Heinemannstraße 2, 53175 Bonn-Bad Godesberg  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin/53170 Bonn  
TEL +49 (0)3018 57- /+49 (0)228 99 57- ||  
FAX +49 (0)3018 57-8 /+49 (0)228 99 57-8 ||  
GZ  
BEARBEITET VON  
E-MAIL [bmbf@bmbf.bund.de](mailto:bmbf@bmbf.bund.de)  
HOMEPAGE [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)  
DATUM Berlin,/Bonn,

**Kommentar [HN1]:** Nichtzutreffendes löschen

**Kommentar [HN2]:** Nichtzutreffendes löschen

**Kommentar [HN3]:** Nichtzutreffendes löschen

**Kommentar [HN4]:** Nichtzutreffendes löschen und zutreffende Durchwahl eingeben.

**Kommentar [HN5]:** Nichtzutreffendes löschen und bei **PC-Fax** bitte Ihre **Telefon-Nr.** einsetzen oder bei manuellem **Fax-Gerät** die vorgegebene **8** löschen und die **Fax-Nebenstelle** eintragen.

**Kommentar [HN6]:** Bitte **vorname.nachname** ohne Leerraum eingeben und die Kleinschreibung sowie die Schreibweisen -ß = ss; ü = ue; ä = ae; ö = oe - beachten.

**Kommentar [HN7]:** Nichtzutreffendes löschen und Datum eingeben

TELEFONZENTRALE +49 (0)30 18 57-0 oder +49 (0)228 99 57-0  
FAX-ZENTRALE +49 (0)30 18 57-83601 oder +49 (0)228 99 57-83601  
E-MAIL-ZENTRALE [bmbf@bmbf.bund.de](mailto:bmbf@bmbf.bund.de)

Betr.: Vertrag zu Lasten des Bundeshaushalts, Einzelplan 30, Kapitel , Titel ,  
Haushaltsjahr:  
  
Ausführende Stelle:  
Kennzeichen:  
Kassenzeichen:

Bezug:

Ihr Geschäftszeichen:

Anlg.: - -

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie drei Ausfertigungen eines Vertragsentwurfs mit

- Anlagen A und B
- Anlagen A, B und C
- Anlagen
- Abdruck "Allgemeine Bestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BEBF 98)"
- Vordruck "Zahlungsanforderung" mit Hinweisen für Zahlungsempfänger
- Sonstige Anlagen

Ich bitte, zwei Vertragsentwürfe rechtsverbindlich unterzeichnet an mich zurückzusenden. Eine von mir gegengezeichnete Ausfertigung werde ich Ihnen wieder zukommen lassen.

Ich setze voraus, dass Sie alle mit dem Vertrag zu übernehmenden Aufgaben im Rahmen einer gültigen Nebentätigkeitsgenehmigung erfüllen.

Die Versteuerung des Honorars liegt in Ihrer Verantwortung.

Der Auftraggeber behält die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz geschuldete Umsatzsteuer in Höhe von € von der Vergütung ein und führt diese an das zuständige Finanzamt ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag